

Das MWST-Gesetz (MWSTG) schreibt vor, dass in den MWST-Abrechnungen festgestellte Mängel durch die steuerpflichtige Person zu korrigieren sind. Dies ergibt sich bereits aus der Abrechnungspflicht. Der Steuerpflichtige hat jedoch je nach Zeitpunkt der Feststellung der Mängel unterschiedliche Formulare der Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer (ESTV), zu verwenden. Nachfolgend werden die verschiedenen Korrekturmethoden und die Verwendung der entsprechenden Formulare kurz erklärt.

Finalisierung der MWST-Abrechnung

Die Korrektur von Mängeln der MWST-Abrechnungen ist eine Pflicht der im MWST-Register eingetragenen Personen. Art. 72 Abs. 1 MWSTG fordert die Steuerpflichtigen auf, die MWST-Abrechnungen mit dem Jahresabschluss abzugleichen und allfällige Fehler zu korrigieren. Dabei ist gemäss Art. 129 MWSTV eine von den normalen MWST-Abrechnungen getrennte Abrechnung der Korrekturen vorzunehmen. Diese Korrekturen haben spätestens in der Abrechnungsperiode, in welcher der 180. Tag nach Abschluss des Geschäftsjahres fällt, zu erfolgen. Für diese Fehlerbehebungen schreibt die Eidgenössische Steuerverwaltung, HA MWST (ESTV), vor, das Formular 0550 (für die nach der Saldosteuersatzmethode abrechnenden, handelt es sich um das Formular 0553) zu verwenden. Die **Jahresabstimmung** (Berichtigungsabrechnung) gilt als Ergänzung zu den bereits eingereichten MWST-Abrechnungen. Entsprechend sind im Formular nur Differenzen zu deklarieren. Es ist zu beachten, dass gegebenenfalls Verzugszinsen (mittlerer Verfall der Steuerperiode) geschuldet sind. Zu erwähnen ist, dass Fehler in MWST-Abrechnungen, die vor den Jahresabschlussarbeiten entdeckt werden, selbstverständlich auch mit einer ordentlichen Korrekturabrechnung (vgl. nachstehende Ausführungen) eliminiert werden können.

Ist nach Ablauf von 240 Tagen (180 Tage plus 60 Tage zur Einreichung der Abrechnung) seit Ende des betreffenden Geschäftsjahres keine Berichtigungsabrechnung bei der ESTV eingetroffen, geht die ESTV davon aus, dass die MWST-Abrechnungen vollständig und korrekt eingereicht wurden. Die eingereichte Jahresabstimmung lässt jedoch das vergangene Jahr nicht in Rechtskraft erwachsen und unterbricht entsprechend die Festsetzungsverjährung nicht.

Autorin



Fabienne Wittwer
MAS FH in MWST
Tel. +41 31 950 09 22
fabienne.wittwer@t-r.ch

Sollte die ESTV im Rahmen einer MWST-Kontrolle feststellen, dass es aufgrund fehlerhafter MWST-Abrechnungen zu Steuervorteilen gekommen ist, kann sich der Steuerpflichtige der Steuerhinterziehung strafbar machen. Dies jedoch nur, sollte der Steuerpflichtige innerhalb der gesetzten Frist von 240 Tagen nach Ablauf des Geschäftsjahres keine Korrekturen eingereicht haben (Art. 96 Abs. 6 MWSTG).

Die steuerpflichtige Person hat jedoch weiterhin die Möglichkeit, bei nachträglichen Änderungen der Umsatzsteuerschuld oder des Vorsteuerabzuges, dies im Zeitpunkt der Anpassung entsprechend in der MWST-Abrechnung zu berücksichtigen (Art. 41 MWSTG).

Korrektur der MWST-Abrechnungen nach Ablauf der Finalisierungsperiode

Steuerpflichtige Personen haben die Möglichkeit und auch die Verpflichtung, Mängel in MWST-Abrechnungen auch nach Ablauf der Finalisierungsperiode von 240 Tagen zu korrigieren. Diese Korrekturen sind mit einer sogenannten Korrekturabrechnung einzureichen und nicht versteckt in einer ordentlichen MWST-Abrechnung auszuweisen. Voraussetzung zur Anwendung ist, dass die entsprechende Steuerperiode noch nicht in Rechtskraft erwachsen oder verjährt ist. Zur Korrektur der Mängel schreibt die ESTV in diesem Fall das Formular 535_01 (effektive Abrechnungsmethode gültig ab 1. Juli 2010) bzw. Formular 536_01 (Saldosteuersatz- / Pauschalsteuersatzmethode gültig ab 1. Juli 2010) vor. Die Korrekturabrechnung ersetzt die vormalige entsprechende MWST-Abrechnung und die steuerpflichtige Person hat mit allfälligen Verzugszinsfolgen (mittlerer Verfall) zu rechnen.

Die Korrekturabrechnung unterbricht die Festsetzungsverjährung (Art. 42 Abs. 2 MWSTG), da es sich hierbei um eine empfangsbedürftige schriftliche Erklärung der steuerpflichtigen Person gegenüber der ESTV handelt. Zudem gilt die Einreichung einer Korrekturabrechnung nach Ablauf der Finalisierungsperiode als Selbstanzeige (Art. 102 Abs. 4 MWSTG).

Bedeutung für die steuerpflichtige Person

- Für Korrekturen betreffend das vergangene Geschäftsjahr 2012 (31.12.2012) ist mit der 2. Quartalsabrechnung 2013 zusätzlich eine allfällige Berichtigungsabrechnung einzureichen (zu deklarieren sind nur Differenzen).
- Für Korrekturen von Steuerperioden (mit Ausnahme des Kalenderjahres 2012), die noch nicht verjährt sind, ist eine Korrekturabrechnung pro Abrechnungsperiode einzureichen (ersetzt die bereits bestehende MWST-Abrechnung).

Bei Fragen und für weitere Auskünfte wenden Sie sich vertrauensvoll an unsere **MWST-Spezialisten**.

Makedon Jenni
Daniel Leuenberger
Marc Thomet
Fabienne Wittwer